

Duldungsbescheid und nicht auch mit einer Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung zulässig (wie hier BGH, NZI 2006, 585; OLG Celle, NZI 2012, 822; aA BFH, Beschl. v. 1.12.2005 –VII B 95/05, BeckRS 2005, 25009402). (Urteil vom 11.2.2015 – B 4 K 13.349)

## Mitteilungen & Nachrichten

### Neuer IDW Standard zur Beurteilung der Insolvenzzreife

Mit IDW S 11 veröffentlicht das Institut für Wirtschaftsprüfer einen Standard zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohenden Zahlungsunfähigkeit, heißt es in einer aktuellen Meldung des IDW vom 27.3.2015. Darin sollen – unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung – auch im Schrifttum kontrovers diskutierte Zweifelsfragen aufgegriffen werden.

Das IDW nimmt eine insgesamt eher konservative Sichtweise ein: Nach IDW S 11 sei ein Unternehmen zahlungsunfähig, wenn es eine auch nur geringfügige Liquiditätslücke von wenigen Prozent der zum Stichtag fälligen Verpflichtungen auf Dauer nicht vollständig schließen kann. Entgegen der im Schrifttum zum Teil vertretenen Auffassung sollen nach IDW S 11 in dem für die Beurteilung der Insolvenzzreife erforderlichen Finanzplan auch künftige Zahlungsausgänge zwingend zu berücksichtigen sein.

Gegenüber dem Entwurf IDW ES 11 sei neben einigen Klarstellungen eine Konkretisierung des Prognosehorizonts vorgenommen worden: Während bei der Überschuldungsprüfung regelmäßig das laufende und folgende Geschäftsjahr zu berücksichtigen sind, kann der Prognosehorizont bei der Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit ausnahmsweise dann kürzer sein, wenn zum Beurteilungsstichtag nur kurzfristige Verbindlichkeiten bestehen.

IDW S 11 ersetzt IDW PS 800 und IDW FAR 1/1996.

Der Standard soll in Heft 4/2015 der IDW Fachnachrichten und im Supplement 1/2015 der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ veröffentlicht werden.

## Personalien

### Gravenbrucher Kreis mit neuem Sprecher und zwei neuen Mitgliedern

Der Gravenbrucher Kreis – der Zusammenschluss führender überregional tätiger Insolvenzverwalter Deutschlands – hat einen neuen Sprecher. Einstimmig wurde am 16.3.2015 in der Jahressitzung des Kreises Professor *Dr. Lucas F. Flöther* gewählt.

*Dr. Frank Kebekus*, der nach vier Amtszeiten und insgesamt acht Jahren als Sprecher des Kreises nicht mehr zur Wahl stand, freut sich über die Wahl: „*Lucas Flöther* ist genau der richtige Kandidat für das Amt. Er vereint Professionalität, Durchsetzungsvermögen und Diplomatie in seiner Person und

wird dem Gravenbrucher Kreis damit auch in Zukunft das nötige Gehör in der Insolvenz- und Restrukturierungsszene verschaffen.“

„Wir danken Frank Kebekus sehr für die erfolgreiche Arbeit, die er in den vergangenen acht Jahren für den Gravenbrucher Kreis geleistet hat“, dankt *Lucas Flöther* seinem Vorgänger. „Damit trete ich in große Fußstapfen. Ich danke meinen Kollegen für das mir entgegengebrachte Vertrauen und werde mich dafür einsetzen, die Positionen und Anliegen des Gravenbrucher Kreises in den kommenden zwei Jahren würdig zu vertreten“. *Flöther* (*Flöther & Wissing*, Halle) war bisher Vorstandsmitglied des VID Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., wird sich bei den anstehenden Wahlen am 1.5.2015 für dieses Amt jedoch nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

Der Gravenbrucher Kreis hat darüber hinaus mit einstimmigem Votum zwei neue Mitglieder aufgenommen: *Joachim Exner* (*Dr. Beck & Partner*, Nürnberg) und *Axel W. Bierbach* (*Müller-Heydenreich, Bierbach & Kollegen*, München) gehören seit gestern dem Kreis an. Professor *Dr. Siegfried Beck*, Partnerkollege von *Exner* und bereits langjähriges Mitglied des Gravenbrucher Kreises, wechselt in die passive Mitgliedschaft. Beide neuen Mitglieder sind überregional tätig und zeichneten bereits für verschiedene Großinsolvenzen verantwortlich.

Der Gravenbrucher Kreis hat darüber hinaus beschlossen, sich international stärker zu engagieren. Weiterhin wird er Stellung nehmen zur Verfassungsbeschwerde, die sich mit dem Thema der Bestellung von Kapitalgesellschaften zum Insolvenzverwalter befasst. Auch der jetzt vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des Insolvenzanfechtungsrechts wird Gegenstand einer Stellungnahme des Gravenbrucher Kreises werden.

## Veranstaltungsbericht

### 12. Deutscher Insolvenzrechtstag vom 18. bis 20.3.2015 in Berlin

Mit erstmals über 1.000 Teilnehmern fand der 12. Deutsche Insolvenzrechtstag vom 18.3. bis 20.3.2015 in Berlin statt.

Traditionell begann die Veranstaltung mit einem Begrüßungsabend. Die Rolle des „Dinner Speaker“ übernahm in diesem Jahr *Gregor Gysi*, MdB, Fraktionsvorsitzender der Links-Fraktion im Bundestag, der die Teilnehmer mit einer kurzweiligen Tischrede unterhielt.

Die am ersten Veranstaltungstag zur Eröffnung angekündigte Begrüßungsrede von Bundesjustizminister *Heiko Maas* musste auf Grund seiner Präsenz im Plenum bei der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum Europäischen Rat verschoben werden.

Nach einführenden Worten von Rechtsanwalt *Dr. Martin Prager*, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein, präsentierte daher zunächst Professor *Dr. Godehard Kayser*, Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH, die neueste Rechtsprechung des IX. Zivilsenats. *Kayser* ging zunächst auf den für die Praxis äußerst relevanten Beschluss vom 19.9.2013 (NZI 2013, 1022) ein, wonach eine juristische Person durch die Beschränkung des Amtes des Insolvenzverwalters auf natürliche Personen nicht in

ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung und auf Berufsfreiheit verletzt werde. Besondere Erwähnung fand auch die Entscheidung zur Betriebsaufspaltung in der Insolvenz (NZI 2015, 331). Hier hatte der *Senat* unter anderem entschieden, dass nach Wegfall des Eigenkapitalersatzrechts kein Anspruch des Insolvenzverwalters auf unentgeltliche Nutzung von Betriebsanlagen, die der Gesellschafter seiner Gesellschaft vermietet hat, besteht. Erwartungsgemäß nahmen die Entscheidungen zur Insolvenzanfechtung – insbesondere zur Vorsatzanfechtung – einen wesentlichen Teil des Referates ein. Hier stellte *Kayser* Entscheidungen des *Senats* zur drohenden Zahlungsunfähigkeit als Indizgrundlage (NZI 2014, 259), zu den subjektiven Anfechtungsvoraussetzungen bei Schneeballsystemen (NZI 2015, 222) bzw. bei der Wissenszurechnung (BeckRS 2014, 14134) sowie zur bar-geschäftähnlichen Lage als entlastendem Indiz (NZI 2015, 320) dar.

Es schloss sich sodann die (nachfolgend im Wortlaut abgedruckte) Rede des zwischenzeitlich eingetroffenen Bundesjustizministers *Heiko Maas* an. Im Mittelpunkt stand die Vorstellung des „druckfrischen“ Referentenentwurfs für eine Reform des Anfechtungsrechts vom 16.3.2015 (abrufbar unter: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE\\_Reform\\_Insolvenzanfechtung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_Reform_Insolvenzanfechtung.pdf?__blob=publicationFile)).

*Maas* stellte die wesentlichen Inhalte des Reformvorschlags kurz vor und betonte, dass Veränderungen am Anfechtungsrecht auf das gesamte Insolvenzrecht ausstrahlten und daher ein besonders behutsames Vorgehen – beim Verfahren und der Sache selbst – zwingend sei. Notwendig sei daher nicht nur, die Reform in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, sondern auch, die Grundsystematik der Anfechtungstatbestände zu bewahren und die Änderungen darauf zu beschränken, mehr Rechtssicherheit zu schaffen. In seiner Rede befasste sich *Maas* zudem mit dem Konzerninsolvenzrecht und in diesem Zusammenhang auch mit der Neufassung der Eu-InsVO. Abschließend ging er auf die aktuelle Problematik, ob auch juristische Personen Insolvenzverwalter sein können, ein. Nach seinem Dafürhalten sei eine Zulassung juristischer Personen zum Verwalteramt aus überwiegenden Gründen wenig überzeugend. Die Teilnehmer applaudierten zustimmend.

Aus aktuellem Anlass wurde kurzerhand ein Referat von *Marie Luise Graf-Schlicker*, Ministerialdirektorin, Leiterin der Abteilung Rechtspflege, BMJV, zur Reform des Anfechtungsrechts eingeschoben. *Graf-Schlicker* stellte neben der Problematik und der Zielsetzung des Entwurfs, eine Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der InsO und dem AnfG zu erreichen, die vier wesentlichen Neuregelungen vor. Diese betreffen insbesondere die Verkürzung des Anfechtungszeitraums von zehn auf vier Jahre, wenn die angefochtene Rechtshandlung dem Anfechtungsgegner eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat. Darüber hinaus enthält der Entwurf gestiegene Anforderungen bei der Anfechtung von Ratenzahlungen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 802 b II 1 ZPO), von Zahlungen nach einer den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs entsprechenden Bitte des Schuldners um Zahlungserleichterungen (kongruenten Deckungen), von Bargeschäften (§ 142 InsO) und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Letztlich soll die Verzinsungspflicht des Anfechtungsgegners erst ab Verzug, nicht wie bisher bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen.

Nach einer Kaffeepause folgte sodann das Referat von Professor *Dr. Georg Bitter*, Universität Mannheim, zum Thema „Zahlungsmittler im Insolvenzrecht – Zur Anwendung der §§ 133, 134 InsO im Mehrpersonenverhältnis“. Graphisch an-

schaulich stellte *Bitter* zunächst die einschlägige Rechtsprechung des IX. *Senats* zu § 133 (Anfechtung gegen Leistungsmittler) bzw. zu § 134 InsO („Schenkungsanfechtung“ im Leistungsdreieck) dar, bevor er seine Kritik an der Rechtsprechung zur Anwendung der §§ 133, 134 InsO im Mehrpersonenverhältnis äußerte. Im Ergebnis sei in dieser Hinsicht eine Grundsatzkorrektur erforderlich – auch um innere Widersprüche der bisherigen Rechtsprechung zu vermeiden. Insbesondere solle sich die Bestimmung der „Zuwendungsverhältnisse“ im Insolvenzrecht zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und wertungsmäßig unstimmen Ergebnissen generell nicht vom Zivilrecht lösen, insbesondere nicht von den bereicherungsrechtlichen Grundsätzen. Die bereicherungsrechtlichen Wertungen nähmen insbesondere die Insolvenzzrisiken in den Blick, die im Insolvenzanfechtungsrecht erst recht berücksichtigt werden sollten, um – auch verfassungsrechtlich – bedenkliche Ergebnisse zu vermeiden. Abschließend folgte ein kurzer Anhang zum allgemeinen Zweck der Insolvenzanfechtung.

Nach der Mittagspause luden fünf interessante Workshops zur Teilnahme ein:

„Workshop I“ befasste sich mit den „Auswirkungen staatlicher Beihilfen in Insolvenzverfahren“. Nach einem Impulsreferat von Professor *Dr. Moritz Brinkmann*, Universität Bonn, entwickelte sich – ausgehend von dem Grundproblem des Konflikts zwischen der Förderung von Sanierungen und dem Schutz des Wettbewerbs – eine fruchtbare Diskussion unter der Moderation von Rechtsanwalt *Jörg Sievers*. Diese beschäftigte sich insbesondere mit den Fragen: Wann darf der Staat einem Insolvenzplan zustimmen, der Forderungsverzichte enthält, ist der Ausschluss der Anwendung von § 39 I Nr. 5 InsO auf den Rückforderungsanspruch durch *BGHZ* 173, 103 = NZI 2007, 647 das letzte Wort, wann haftet der Unternehmenskäufer für die Rückgewähr der Beihilfe und wie geht man mit der in Beihilfefällen erheblichen Unsicherheit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Insolvenzverfahren um. Insbesondere die Meinung der Vertreterin der Europäischen Kommission, *Tereza Jahudkova*, war bei der Diskussion sehr gefragt.

„Workshop II“ hatte die „Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren zum 1.7.2014 – Erste Erfahrungen und Ausblick“ zum Thema. *Dr. Gerhard Pape*, Richter des IX. *Senats am BGH*, hielt allerdings bereits zu Beginn seines Impulsreferats fest, dass er mangels einschlägiger erster Erfahrungen hier nur einen Ausblick bieten könne. Nach Vorstellung der Neuregelungen kam *Pape* zu dem Schluss, dass die neuen Bestimmungen erhebliche, durch Auslegung zu schließend Regelungsdefizite enthielten. Insbesondere habe es zu einer unüberschaubaren Vervielfältigung der Wege zur Restschuldbefreiung geführt bzw. letztere sei durch Erweiterung der ausgenommenen Forderungen entwertet worden. Diese Kritik wurde in der anschließenden Diskussion unter der Moderation von Rechtsanwalt Professor *Dr. Hugo Grote* aufgegriffen und es wurde zudem bestätigt, dass die Praxis bisher insgesamt nur wenig aussagekräftige Erfahrungen mit den Neuregelungen gemacht habe. Dies gelte insbesondere auch für die Möglichkeit eines Insolvenzplans für Verbraucher.

„Workshop III“ behandelte das Thema „Haftung der Banken bei der Sanierung! – Schädigung Dritter, Insolvenzverschleppung, Eigenkapitalersatz“. In seinem Impulsreferat ging Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Spliedt* insbesondere ein auf die Haftung der Bank nach §§ 138, 826 BGB, die Beteiligung an schuldnerischen Maßnahmen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, die Sicherheiten Sperre gem. §§ 30 f. GmbHG, §§ 57, 62 AktG, auf sanierungsbegleitende

Maßnahmen, sowie die Anfechtungsrisiken. Das Referat erhielt in der anschließenden Diskussion unter der Moderation von Rechtsanwalt *Dr. h. c. Rainer M. Bähr* viel Zuspruch.

„Workshop IV“, der „Steuerworkshop mit dem Bericht der Kommission zur Harmonisierung des Insolvenz- und Steuerrechts“, wurde eröffnet durch ein Impulsreferat von Professor *Dr. Roman Seer*, Ruhr-Universität Bochum, der den Abschlussbericht der Kommission zur Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht umfassend darstellte. Rechtsanwalt *Professor Dr. Jens Schmittmann* stellte seinerseits die Neuregelungen vor. Die anschließende Diskussion wurde von Rechtsanwalt *Dr. Klaus Olbing* moderiert.

„Workshop V“ befasste sich mit dem aktuellen Thema „Krankenhausinsolvenzen“. Nach einem Impulsreferat von Rechtsanwalt *Professor Dr. Markus Stadler*, M.B.A., übernahm Rechtsanwältin *Dr. Ruth Rigol* die Moderation der Diskussion, in der ausgiebig die rechtlichen und praktischen Fragen, die sich in der Insolvenz und Sanierung eines Krankenhausbetriebs stellen, erörtert wurden. Die Darstellung der insolvenzrechtlichen Sanierungsinstrumente (Insolvenzplan, Eigenverwaltung, Schutzschirm) bildete einen wesentlichen Schwerpunkt des Workshops. Ebenso die insolvenzrechtlichen Auswirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf krankenhausspezifische Themen wie Finanzierung und das Förderrecht.

Bei einem festlichen Essen mit musikalischer Untermalung in der Orangerie Schloss Charlottenburg klang der erste Veranstaltungstag schließlich aus.

Der zweite Veranstaltungstag wurde von Professor *Dr. Heinz Vallender*, wA Richter am AG, mit seinem Referat zur Rolle des Insolvenzrichters im neuen Insolvenzrecht eröffnet. Seinem Verständnis nach könne der Insolvenzrichter insbesondere dann die Rolle einer „Schaltstelle“ für Sanierungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren einnehmen, wenn er offen und gesprächsbereit sei und wirtschaftlich vernünftige Lösungen aktiv unterstütze. Wünschenswert wäre allerdings künftig, die Erweiterung der Befugnisse des Insolvenzrichters um die *vis attractiva concursus* bzw. eine stärkere Konzentration der Insolvenzgerichte wie dies § 2 III des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vorsehe.

Hieran schloss sich die Vorstellung der insolvenzrechtlich relevanten Rechtsprechung des *BFH* durch *Ulrich Krüger*, Vorsitzender Richter des *VII. Senats* am *BFH*, an. Die ausgewählten Fälle befassten sich vornehmlich mit insolvenzrechtlich angefochtenen Steuerzahlungen und mit Erstattungsansprüchen nach Restschuldbefreiung bzw. bei freigegebenem Vermögen.

Nach einer Kaffeepause widmete sich Professor *Dr. Heribert Hirte*, MdB, Universität Hamburg, dem aktuellen Stand des Reformvorhabens zum Konzerninsolvenzrecht bzw. zum Anfechtungsrecht. Der Reformbedarf sei insofern im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD formuliert. Noch bis Dezember letzten Jahres habe Streit darüber bestanden, ob die Reform des Anfechtungsrechts in das Konzerninsolvenzgesetz-Gesetzgebungsverfahren einbezogen oder ein separates Verfahren durchlaufen werden sollte. Schließlich habe man sich doch noch über die Grundzüge einer Reform in zwei parallelen Gesetzgebungsverfahren mit der Vorlage eines Referentenentwurfes im März 2015 und anschließender „Entkoppelung“ der beiden Reformprojekte einigen können. *Hirte* schilderte sodann die wesentlichen Punkte beider Reformvorhaben.

Es schloss sich nahtlos das Referat von Rechtsanwalt *Dr. Martin Stockhausen* und Rechtsanwalt *Dr. Helmut Balthasar*

zum Thema „Komplexe Insolvenzpläne am Beispiel der IVG“ an. Das Referat bat einen allgemeinen Überblick über die Möglichkeiten von komplexen Unternehmenssanierungen durch Insolvenzpläne nach dem ESUG, wobei der Fokus auf Lösungsansätzen für ausgewählte Einzelprobleme lag. Zwei der wesentlichen Änderungen durch das ESUG zum Planverfahren stellen bekanntlich die Möglichkeit von Eingriffen in die Rechte der Anteilseigner, sowie die Änderung des Rechtsbehelfssystems dar. Anhand diverser Fallgestaltungen zeigten *Stockhausen* und *Balthasar* die Gestaltung einer angemessenen Beteiligung der Anteilseigner am Insolvenzplan auf. Abschließend widmeten sie sich den praktischen Problemen eines Insolvenzplans bzw. den Erfolgsfaktoren des Insolvenzplanverfahrens.

Nach einer Mittagspause folgte das von *Michael Bretz* vom Verband der Vereine Creditreform e.V. vorgestellte „Insolvenzbarometer“. Für die Teilnehmer wenig überraschend war, dass sowohl die Zahl der Unternehmensinsolvenzen als auch die Zahl der Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2014 zurückgegangen ist. Mit 23.800 Unternehmensinsolvenzen (Vorjahr: 26.120) stelle 2014 den niedrigsten Stand seit Einführung der *InsO* vor 15 Jahren dar. Dabei wurde – so *Bretz* – der fünfte Rückgang in Folge begünstigt durch einen vergleichsweise einfachen Zugang zu Finanzmitteln, einer positiven Ertragssituation im Mittelstand sowie einer weitgehenden konjunkturellen Stabilität. Dagegen hätten geopolitische Risiken der zurückliegenden Monate, wie der Ukraine-Krise und das Embargo keinen Niederschlag in der Insolvenzentwicklung der einzelnen Branchen gefunden. Die aktuelle Schadenssumme (26,1 Mrd. Euro, Vorjahr: 26,9 Mrd. Euro) im Vergleich der zurückliegenden zehn Jahre sei ebenfalls niedrig. Auch seien 2014 weniger Abreitnehmer von einer Insolvenz betroffen gewesen (264.000, Vorjahr: 285.000).

Es schloss sich eine zügige Berichterstattung aus den fünf Workshops an.

Nach der Kaffeepause folgte traditionell eine kurze Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung in den Bereichen Arbeitsrecht (Rechtsanwalt *Professor Dr. Harald Hess*), Steuerrecht (Rechtsanwalt *Dr. Klaus Olbing*), Vergütungsrecht (Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Blersch*) und Insolvenzrecht der natürlichen Personen (*Ulrich Schmerbach*, Richter am AG).

Nach abschließender Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung endete die äußerst gelungene Tagung schließlich am frühen Freitagabend.

*Rechtsanwältin Dr. Jana Julia Hübler, Köln*

## Rede des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas beim 12. Deutschen Insolvenzrechtstag am 19.3.2015 in Berlin

„Sehr geehrter Herr Dr. Prager, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich, auch in diesem Jahr wieder bei Ihnen zu sein und ich danke Ihnen sehr, dass Sie beim Ablauf des heutigen Tages auf meine kleines Terminproblem Rücksicht nehmen konnten.

Sie und ich, Insolvenzverwalter und Bundesminister, haben ja mehr gemeinsam, als man manchmal denkt. Beide haben wir ganz besondere Vorgesetzte: Sie das Insolvenzgericht, ich die Bundeskanzlerin.

Meine Chefin hat heute Morgen im Bundestag eine Regierungserklärung abgegeben und deshalb war mein Platz zu jener Zeit natürlich auch im Parlament.

Ich freue mich, dass ich aber jetzt bei Ihnen sein kann und ich komme nicht mit leeren Händen. Ich habe den druckfrischen Referenten-Entwurf für eine Reform des Anfechtungsrechts mitgebracht und möchte heute vier Punkte in meiner Rede ansprechen:

Ich möchte Ihnen – erstens – diesen Gesetzentwurf etwas näher vorstellen.

Ich möchte – zweitens – ein paar Worte zur Konzerninsolvenz sagen. Auch da planen wir Änderungen.

Drittens möchte ich Sie über neue Entwicklungen im Europäischen Insolvenzrecht informieren.

Und viertens schließlich will ich ein paar Worte sagen zu der Frage, ob in Zukunft auch juristische Personen Insolvenzverwalter werden können.

Zu all diesen Themen möchte ich Ihnen unsere Überlegungen vorstellen, aber natürlich erhoffen meine Mitarbeiter und ich uns auch Rückmeldungen von Ihnen, wie Sie dazu stehen.

Gleich zu Beginn möchte ich die Reform der Insolvenz-Anfechtung ansprechen.

Veränderungen am Anfechtungsrechts sind wie eine Operation am Nervengewebe. Ein Organismus kann ohne sein Nervensystem nicht funktionieren, und auch das Insolvenzrecht kann seine Aufgaben nicht erfüllen, wenn es kein funktionstüchtiges Insolvenz-Anfechtungsrecht gibt. Es könnte dann seinem Anspruch, alle Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen, nicht gerecht werden.

So wie Eingriffe ins Nervengewebe strahlen deshalb auch Eingriffe in das Anfechtungsrecht auf das gesamte Insolvenzrecht aus. Man muss deshalb in doppelter Hinsicht sehr behutsam vorgehen:

Beim Verfahren und in der Sache selbst.

Für das Verfahren ist es wichtig, eine Reform in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Ein so sensibles Projekt kann man nicht kurzerhand im Wege von Formulierungshilfen auf ein laufendes Gesetzgebungsverfahren draufsatteln. Nur ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren stellt sicher, dass Länder und Verbände, Wissenschaft und Praxis beteiligt werden und die Gelegenheit bekommen, ihre Belange in die Diskussion einzubringen.

Diese Transparenz ist mir sehr wichtig und deshalb haben wir vorgestern ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eröffnet und unseren Referentenentwurf veröffentlicht. Damit ist auch sichergestellt, dass Sie, meine Damen und Herren, die organisierten Insolvenzverwalter, Gelegenheit haben, Ihren Standpunkt zu diesem Projekt in das Verfahren einzubringen.

Ein behutsames Vorgehen ist aber auch in der Sache selbst nötig. Ein großangelegter Systemwechsel empfiehlt sich nicht, weil sich das Anfechtungsrecht im Grundsatz bewährt hat. Hinreichend – aber auch erforderlich – sind gezielte und mit Augenmaß vorgenommene Neujustierungen.

Die Grundsystematik der Anfechtungs-Tatbestände bleibt daher bestehen. Änderungen beschränken sich darauf, mehr

Rechtssicherheit zu schaffen und die Anfechtung dort behutsam zurückzudrängen, wo das Vertrauen im Wirtschaftsleben und der betroffenen Gläubiger dies erfordert.

Der Ausgangspunkt ist hinlänglich bekannt. Wirtschaftsverbände und Wissenschaftler beklagen seit langem, dass das geltende Anfechtungsrecht den Geschäftsverkehr mit unverhältnismäßigen und unkalkulierbaren Risiken belaste. Dies gilt vor allem für die Praxis der Vorsatzanfechtung.

Wenn eine branchenübliche Zahlungs-Erleichterung die Gefahr begründet, dass in einem Insolvenzfall die Zahlung angefochten wird, dann belastet das den Geschäftsverkehr ganz enorm.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Rechtsunsicherheit betroffen. Für sie besteht vor allem Ungewissheit, unter welchen Voraussetzungen verspätete Lohnzahlungen anfechtbar sind.

Auch an anderen Punkten ist das Anfechtungsrechts nicht stets interessengerecht. Zum Beispiel bei der Verzinsung des Anfechtungs-Anspruchs. In der Fachwelt gibt es einen breiten Konsens darüber, dass das geltende Recht hier Fehlanreize setzt. Es verleitet dazu, einen Anfechtungs-Anspruch erst mit Verzögerung geltend zu machen. Auch das ist eine beträchtliche Belastung des Rechtsverkehrs.

Ziel unseres Reformvorschlages ist es deshalb, mehr Rechtssicherheit für den Wirtschaftsverkehr und für Arbeitnehmer zu schaffen. Außerdem sollen die Anfechtungsmöglichkeiten in den Fällen behutsam zurückgenommen werden, in denen das Vertrauen des Verkehrs und der betroffenen Gläubiger dies erfordert.

Bei der Vorsatzanfechtung wollen wir künftig unterscheiden zwischen Deckungshandlungen, also Erfüllungsleistungen und Sicherungen, auf der einen Seite und sonstigen Rechtshandlungen, wie etwa Vermögensverschiebungen oder Bankrott-handlungen auf der anderen Seite.

Bei Handlungen der zweiten Art muss die Vorsatzanfechtung ein „scharfes Schwert“ bleiben. Insoweit wird es keine Änderungen am Recht geben.

Die Deckungshandlungen wollen wir hingegen einem abgemilderten Anfechtungsregime unterstellen. Deckungen sollen nur noch innerhalb von vier statt bisher zehn Jahren anfechtbar sein.

Die Vorsatzanfechtung von kongruenten Deckungen, also von Leistungen, mit denen der Schuldner eine bestehende Verpflichtung erfüllt, soll noch weiter eingeschränkt werden. Hier soll eine Anfechtung künftig ausscheiden, wenn der Schuldner zum Leistungszeitpunkt noch nicht zahlungsunfähig war oder wenn Schuldner oder Gläubiger keine Kenntnis von einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit hatte. Wenn lediglich eine Zahlungsunfähigkeit droht und davon jemand Kenntnis hat, soll das künftig unschädlich sein.

Außerdem wollen wir im Gesetz klarstellen, dass etwa die Bitte des Schuldners um eine verkehrsübliche Zahlungserleichterung für sich allein kein Anknüpfungspunkt mehr sein kann, um einen Anfechtungsanspruch zu begründen.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird darüber hinaus klargestellt, dass Verzögerungen bei der Auszahlung von Lohn anfechtungsrechtlich grundsätzlich unschädlich

sind, wenn zwischen der vergüteten Arbeitsleistung und der Auszahlung nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Auch das ist ein wichtiger Schritt für mehr Rechtssicherheit.

Meine Damen und Herren, zu den weiteren Regelungen unseres Entwurfs nur ganz kurz:

Zinsen auf Anfechtungsansprüche sollen künftig nur noch nach Verzugsgrundsätzen gezahlt werden. Damit wollen wir den Anreiz zur verzögerten Geltendmachung von Ansprüchen beseitigen.

Bei Erfüllungsleistungen und Sicherungen, die ein Gläubiger durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines Titels erwirkt, den er in einem gerichtlichen Verfahren erlangt hat, soll künftig folgendes gelten: Sie sollen nur noch dann anfechtbar sein, wenn der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erkannt hat.

Damit wollen wir insbesondere Arbeitnehmer sowie kleine und mittelständische Unternehmen besser schützen. Sie haben unter Inkaufnahme von Prozess- und Kostenrisiken einen gerichtlichen Titel erlangt und das verdient einen besseren Schutz, als das bisher der Fall war.

Meine Damen und Herren, dies waren die wesentlichen Inhalte unseres Reformvorschlags. Ich bin sicher, Sie werden das alles im Rahmen dieses Insolvenzrechtstags noch ausgiebig diskutieren. Ich hoffe auf ein positives feedback von Ihnen, denn wir wollen ja gerade den Impuls von den Praktikern, deshalb haben wir das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gestartet und deshalb freuen wir uns auf Ihre Stellungnahmen.

Meine Damen und Herren, einen Schritt weiter im Gesetzgebungsverfahren sind wir bereits bei unserem zweiten Thema: dem Konzern-Insolvenzrecht.

Der Gesetzentwurf wird nach wie vor im Rechts- und Verbraucherschutzsausschuss des Bundestages beraten.

Im vergangenen Jahr hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt und natürlich sind dessen Ergebnisse sehr wichtig für die weitere Arbeit am Gesetzentwurf. Aber das Parlament wird auch im Blick behalten, was sich seitdem getan hat, vor allem auf europäischer Ebene.

Die neugefasste Europäische Insolvenzverordnung wird ja nicht nur konzernspezifische Regelungen enthalten, sondern vor allem ein Koordinationsverfahren einführen, das nach dem Vorbild unseres Regierungsentwurfs gestaltet ist.

Bei der Anhörung im Bundestag klang noch Skepsis gegenüber diesem Koordinationsverfahren an; aber man muss festhalten, dass sich auch auf europäischer Ebene die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass ein solches Koordinationsverfahren nutzbringend ist.

Der nationale Gesetzgeber wird diese europäische Entwicklung bei der weiteren Arbeit am Konzerninsolvenzrecht sicher beachten; ich wäre jedenfalls sehr froh darüber.

Meine Damen und Herren, die Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung ist gerade förmlich im Ministerrat in Brüssel verabschiedet worden. Damit haben wir die Rechtslage in vielen Punkten verbessert. Ich möchte nur einige herausgreifen: Da ist zunächst das europäische System internetbasierter Insolvenzregister. Für uns in Deutschland sind digitale Insolvenzregister nichts Neues, europaweit sind sie es schon. Mit dem europäischen System von nationalen Registern schaffen wir erstmals eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit,

auch über Grenzen hinweg Informationen zu erlangen, die für Insolvenzsachen erforderlich und nützlich sind.

Eine weitere wichtige Verbesserung sind die schon erwähnten Regelungen zur Konzerninsolvenz.

Erstmals gibt es jetzt Regelungen für die Bewältigung von grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen. Bislang operierten die Parteien hier im juristischen Niemandsland und mussten improvisieren.

Kernstück der Regelungen sind die vielfältigen Pflichten zur Kommunikation und Kooperation zwischen den Akteuren einer Konzerninsolvenz. Ich bin sicher: An diesen Kooperationsstandards wird die Praxis nicht mehr vorbeikommen. Aus deutscher Sicht ist dabei erfreulich, dass Rat und Parlament unseren Vorschlag für ein Koordinationsverfahren aufgegriffen haben; es kann immer dann zum Zuge kommen, wenn die Kooperationsregeln keinen hinreichenden Erfolg versprechen.

Wichtig ist schließlich auch, dass die internationale Zuständigkeit für die Verfahren weiterhin an den Mittelpunkt der Interessen, den COMI anknüpft. Um Missbräuchen zu begegnen, ist aber eine Missbrauchsklausel eingeführt worden. Sie soll verhindern, dass Schuldner noch kurz vor Spielschluss die Spielregeln ändern und sich einem fremden Insolvenzrecht unterstellen. Auch das ist eine wichtige Verbesserung des Rechts.

Meine Damen und Herren, die Arbeit an der Europäischen Insolvenzverordnung ist beendet, aber das bedeutet nicht, dass nun Ruhe im europäischen Insolvenzrecht einkehrt.

Die Kommission macht sich nun auch daran, die nationalen Sachrechte zu vereinheitlichen. Ihr Programm hat sie vor einem Jahr in den Empfehlungen zur Restrukturierung von Unternehmen und zur Gewährung einer zweiten Chance vorgestellt.

Mit ihren Empfehlungen zur Harmonisierung der nationalen Rechte verlässt die Kommission den bisherigen Ansatz, wonach sich das europäische Insolvenzrecht darauf beschränkt, gerichtliche Zuständigkeiten abzugrenzen, das anwendbare Recht zu bestimmen und sicherzustellen, dass Entscheidungen wechselseitig anerkannt werden.

Ich habe mich zu diesen Ambitionen der Kommission ja auch schon im letzten Jahr geäußert und ich bleibe dabei: Ich unterstütze das Ziel, Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr abzubauen. Da auch Unterschiede in den nationalen Insolvenzrechten zu solchen Hemmnissen führen können, ist es auch sinnvoll, hier auf eine Rechtsangleichung hinzuwirken.

Aber bei der Festlegung des Weges, der uns zu diesem Ziel führen soll, ist ein umsichtiges Vorgehen angezeigt. Hier sollte man nicht den zweiten oder gar den dritten Schritt vor dem ersten gehen.

Alle Staaten haben schon heute ein Insolvenzverfahren. Statt zu schauen, wo sich hier Regelungen harmonisieren lassen, schlägt die Kommission vor, ein völlig neues Vor-Insolvenzrecht zu schaffen, das vielen Staaten – auch uns – völlig fremd ist.

Das scheint mir nicht das richtige Vorgehen zu sein und das ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Unser deutsches Insolvenzrecht zeigt nämlich: die Förderung von ökonomisch sinnvollen

Sanierungslösungen und die Gewährung einer zweiten Chance für gescheiterte Unternehmer lassen sich auch ohne eine Vorinsolvenz erreichen.

Meine Skepsis gegenüber dem europäischen Vorgehen bleibt also unverändert.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss noch auf ein aktuelles, kontrovers diskutiertes Thema zu sprechen kommen, das die Ausübung des Verwalterberufs betrifft.

Die Insolvenzordnung bestimmt, dass zum Insolvenzverwalter eine natürliche Person bestellt wird.

Beim Bundesverfassungsgericht ist aber eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage anhängig, ob es mit dem Gleichheitssatz und der Berufsfreiheit vereinbar ist, dass juristische Personen nicht zum Insolvenzverwalter bestellt werden können.

Die Gesichtspunkte, die für eine Zulassung juristischer Personen zum Verwalteramt angeführt werden, kann man nicht leichtfertig von der Hand weisen. Trotzdem halte ich sie bei näherer Betrachtung für wenig überzeugend. Das liegt daran, dass sie der Rechtsstellung des Insolvenzverwalters im deutschen Insolvenzrecht und dem rechtlichen Gesamtkontext, in den sein Amt eingebettet ist, nicht gerecht werden.

Der Insolvenzverwalter nimmt gemeinsam mit dem Justizpersonal des Insolvenzgerichts Rechtspflegeaufgaben wahr.

Der Staat bedient sich des Insolvenzverwalters auf Grund seines Gewaltmonopols im Interesse einer geordneten Rechtspflege.

Der Insolvenzverwalter übt zwar kein öffentliches Amt aus. Seine Bestellung dient aber dazu, ein dem Gemeinwohl dienendes Rechtsschutzziel zu erreichen.

Das Amt des Insolvenzverwalters unterscheidet sich damit erheblich von der beratenden und vertretenden Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Mandatsverhältnis.

Eine Öffnung des Verwalterberufs für juristische Personen lässt sich deshalb nicht damit begründen, dass der Anwaltsberuf auch in der Form einer haftungsbeschränkten Gesellschaft ausgeübt werden kann.

Das Verwalteramt muss aber auch deshalb natürlichen Personen vorbehalten bleiben, weil es nicht nur formale fachliche Qualifikationen erfordert. Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Insolvenzbewältigung können gerade auch Eigenschaften und Fähigkeiten sein, über die nur eine natürliche Person verfügen kann.

Das gilt vor allem in Fällen, in denen der Schuldner Inhaber eines sanierungsfähigen Unternehmens ist. Mit Recht wird die Wahl des Verwalters als „Schicksalsfrage“ eines Insolvenzverfahrens bezeichnet.

Bei der Bestellungs-Entscheidung muss der Richter deshalb einschätzen können, ob eine Person Vertrauen verdient und über die für das Verwalteramt erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten verfügt.

Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Eigenschaften, Fähigkeiten und die Vertrauenswürdigkeit des Verwalters ist seine Amtsführung in vorangegangenen Verfahren. Einen verlässlichen Aussagewert hat die Amtsführung in früheren Insolvenzver-

fahren nur bei natürlichen Personen. Bei juristischen Personen ließe sich aus einer früheren Amtsführung wegen möglicher Personalwechsel nur eingeschränkt etwas herleiten.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit und der Kontinuität der Amtsführung spricht wenig für eine Öffnung für juristische Personen.

Und die Figur eines sogenannten „ausübenden Verwalter“ wäre letztlich Augenwischerei: Die juristische Person würde das Verwalteramt innehaben, ohne es auszuüben. Der „ausübende Verwalter“ würde das Verwalteramt ausüben, ohne es innezuhaben.

Aus all diesen Gründen sehen wir keinen Anlass, juristische Personen für das Verwalteramt zuzulassen, denn schließlich steht es ja jedem Berufsträger einer juristischen Person frei, sich persönlich für das Verwalteramt zur Verfügung stellen.

Meine Damen und Herren, Sie sehen im Insolvenzrecht stehen Kontinuität und Wandel dicht beieinander. Wir wollen an Bewährtem festhalten, aber wir bringen auch die Reformen auf den Weg, die notwendig sind.

Ein Amtsvorgänger von mir, den ich besonders schätze, ist *Hans-Jochen Vogel*. In den 1970er Jahren verkörperte er gesellschaftspolitische Reformen im Familienrecht und die Bewahrung des Rechtsstaats trotz terroristischer Bedrohung. *Hans-Jochen Vogel* war aber auch der Justizminister, der die Weichen stellte für ein modernes Insolvenzrecht. 1978 setzte er jene Reformkommission ein, die zur heutigen Insolvenzordnung geführt hat. Bei der Berufung der Kommission sagte *Vogel*:

„Der Insolvenzfall kann nicht mehr lediglich als Angelegenheit zwischen Gläubiger und Schuldner begriffen werden: vielmehr sind [...] auch die allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu erkennen und zu bewerten.“

Ich glaube, *Hans-Jochen Vogel* hatte Recht und seine Worte bleiben bis heute gültig. Wenn wir jetzt bei der Reform des Anfechtungsrechts mehr Rechtssicherheit für Mittelständler und Arbeitnehmer schaffen, dann berücksichtigen wir genau jene volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, von denen *Vogel* einst gesprochen hat. Ich knüpfe mit unserem Gesetzentwurf gerne an seine Worte an, und ich freue mich, dass wir uns mit unserem Projekt in die Tradition dieses großen Justizministers stellen können.

Herzlichen Dank!“

*Bundesjustizminister Heiko Maas, Berlin*

## Veranstaltungen

### 10. Berliner Trilog des Instituts für Interdisziplinäre Restrukturierung (iir) e. V.

Zum Thema „Pre-insolvency Restructuring – Europe calling, Berlin busy?“ findet am Donnerstag, 21.5.2015, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 9, 10117 Berlin, in Raum UL9, 213, der 10. Berliner Trilog des Instituts für Interdisziplinäre Restrukturierung (iir) e.V. statt.